

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freiburg, 10. März

1930

Inhalt: Auslegung des can. 1099 § 2 C. I. C. bezüglich der Verpflichtung zur Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer. — Fastenopferwoche des Caritasverbandes. — Bonifatiusverein. — Landwirtschaftliche Frauenschule. — Erhebung von Kirchensteuern. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

(Ord. 26. 2. 1930 Nr. 2351.)

Auslegung des can. 1099 § 2 C. I. C. bezüglich der Verpflichtung zur Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer.

Nach can. 1099 § 1 sind bei Strafe der Nichtigkeit der Eheschließung alle Katholiken verpflichtet, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen einzugehen. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf jene Personen, welche katholisch getauft oder zur katholischen Kirche konvertiert sind, später aber wieder von der Kirche abfielen. Der § 2 des gleichen canon erklärt nun als von dieser Vorschrift ausgenommen „ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infanti aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt“. Der Begriff „ab acatholicis nati“ ist nach einer Erklärung der Interpretationskommission des C. I. C. vom 20. Juli 1929 nicht bloß von beiderseits katholischen Eltern, sondern auch von Eltern, bei denen nur ein Teil katholisch, der andere katholisch war, zu verstehen und trifft auch dann zu, wenn für die Ehe die kirchliche Dispens erteilt war, wofür nur das betreffende katholisch getaufte Kind von frühester Jugend an außerhalb der katholischen Religion erzogen wurde.

Somit sind katholisch getaufte Personen aus rein katholischen Ehen, auch wenn sie von früher Jugend an außerhalb der katholischen Kirche erzogen wurden, im Sinne der Vorschrift des can. 1099 § 1 eherechtlich als Katholiken anzusehen, dagegen unter den gleichen Umständen als Nichtkatholiken, wenn beide Eltern oder auch nur ein Elternteil akatholisch waren.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1930

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 2. 1930 Nr. 2734.)

Fastenopferwoche des Caritasverbandes.

In der hl. Fastenzeit ergeht jedes Jahr ein mächtiger Weckruf an alle Herzen der Menschen zu ernster Buße und Heimkehr zu Gott. Um Gottes Gerechtigkeit zu verbüßen und seine Gnade und Barmherzigkeit wieder zu erlangen, empfiehlt uns die hl. Schrift eindringlich nicht nur demütige Reue und aufrichtiges Bekenntnis der Sünden, sondern auch die Werke der inneren und äußeren Abtötung und insbesondere die eifrige Ausübung der Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit. Durch den Propheten Isaias (58, 6 ff.) mahnt uns die Kirche: „Das ist das Fasten, das ich erwählt habe: Löse die Knäuel der Bosheit, zerbrich die Fesseln der Bedrückung, gib die Unterdrückten frei und schüttele ab jedes Joch. Reiche den Hungrigen dein Brot, führe Arme und Herberglose in dein Haus und wenn du einen Nackten siehst, bekleide ihn“.

Im Hinblick auf diese Mahnung des Herrn verordnen wir, daß auch dieses Jahr wieder die Fastenopferwoche zur Förderung des Kinderhilfswerkes in der ganzen Erzdiözese sowie zur Linderung örtlicher Notstände in der Zeit vom 16. bis 23. März d. Js. in allen Pfarreien und Kuratien durchgeführt wird. Wir verweisen hierzu auf unsern Erlaß vom 19. Februar 1927 Nr. 2027 (Anzeigebblatt 1927 Nr. 4). Das Fastenopfer ist den Gläubigen am Sonntag, den 16. März d. Js., warm zu empfehlen. Wie in früheren Jahren darf dort, wo es notwendig ist, die Hälfte des Ertragnisses für örtliche caritative Zwecke verwendet werden; die andere Hälfte wolle alsbald nach der Sammlung an die Erzdiözesan-Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 1. 1930 Nr. 1007.)

Bonifatiusverein.

Die erste Bonifatiuskollekte findet in diesem Jahre am ersten Sonntag im Monat Mai, die zweite am dritten Sonntag im Oktober statt. Es möge bei diesen Anlässen die Bedeutung des Bonifatiusvereins den Gläubigen dar- gelegt und auf die Not auch der badischen Diaspora hin- gewiesen werden.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 2. 1930 Nr. 2279.)

Landwirtschaftliche Frauenschule.

Das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern in Gengenbach eröffnet auf 1. Mai ds. Js. auf dem Klo- sterhof Abtsberg bei Gengenbach eine Landwirtschaftliche Frauenschule. Ziel der Schule ist, junge Mädchen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, mit den Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die zur Leitung eines Haus- haltes, vor allem eines ländlichen, erforderlich sind. An- meldungen und Anfragen sind zu richten an das Mutter- haus in Gengenbach.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 3. 1930 Nr. H 264.)

Erhebung von Kirchensteuern.

An die Katholischen Kirchenvorstände
in Hohenzollern.

Wir bringen nachstehend die vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin nach Be- nehmen mit den kirchlichen Behörden in Preußen erlassenen Richtlinien für Erhebung der Kirchensteuer und Kirchen- gelder zur Darnachachtung zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 1. März 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

* * *

Zu G I 441 G II.

Richtlinien

für die Kirchensteuererhebung in den katholischen Kirchen- gemeinden und Gesamtverbänden.

I.

Als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer dient stets die Einkommensteuer (s. unten II); daneben können die Grundvermögen- und die Gewerbesteuer (s. unten III) sowie die Reichsvermögensteuer (s. unten IV) als weitere

Maßstabsteuern herangezogen und auch ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld nach den beiliegenden besonderen Richtlinien erhoben werden.

II.

1. Die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen

- a) zu den im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 einbehaltenen und nach § 77 vor- schriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohn- steuerbeträgen,
- b) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Ein- kommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die in diesem Kalenderjahr geendet haben.

2. Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (Ziff. 1 a) erfolgt auf Grund der jeweils den Finanzämtern von den Arbeitgebern und den Steuerpflichtigen einzureichenden Steuerabzugsbelege. In Ermangelung solcher Belege kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Er- rechnung, benutzen. In vielen Fällen wird die vorjährige Kirchensteuerveranlagung einen Anhalt bieten. Reichen diese Feststellungsmöglichkeiten nicht aus, so wird nur eine vor- läufige Veranlagung möglich sein. Hierbei ist der Steuer- pflichtige darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Veran- lagung endgültig wird, wenn der Pflichtige nicht binnen der Einspruchsfrist von vier Wochen Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so ist unter Aufhebung der vor- läufigen Veranlagung eine endgültige Veranlagung vorzu- nehmen.

3. Liegt bei einem der Veranlagung zur Ein- kommensteuer unterliegenden Pflichtigen (1 b) im Zeit- punkte seiner kirchlichen Veranlagung das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor, so kann eine vorläufige Veranlagung nach dem Maß- stab erfolgen, der seiner kirchlichen Besteuerung im Vorjahre zugrunde gelegt war. Ist auch dieser im Ein- zelsfalle nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der vor- läufigen Veranlagung einen durch Schätzung zu ermittelnden Maßstab zugrunde legen. Sobald die Einkommen- steuerveranlagung vorliegt, erfolgt die endgültige Kirchen- steuerveranlagung unter Verrechnung der geleisteten Zah- lungen. Hierauf ist der Steuerpflichtige hinzuweisen.

4. Wenn bei der Veranlagung auf Grund einer Maß- stabsteuer (z. B. der Lohnsteuer) mit einer späteren Ver- anlagung desselben Kirchensteuerpflichtigen auch noch nach

anderen Maßstabsteuern (z. B. nach der veranlagten Einkommensteuer, nach den Realsteuern usw.) zu rechnen ist, so ist im Steuerbescheid dessen Ergänzung ausdrücklich vorzubehalten. In einem solchen Falle unterbleibt der Hinweis aus Nr. 2 Satz 5 dieser Ziffer.

III.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern (Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer) ist folgendes zu beachten:

1. Die Realsteuern brauchen nicht mit demselben Hundertsatz wie die Einkommensteuer herangezogen zu werden. Wie ihre gänzliche Freilassung, so ist auch ihre geringere, ebenso aber auch ihre höhere Heranziehung zulässig. Jedoch dürfen Zuschläge zu den Realsteuern, die das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer überschreiten, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

2. Es ist zulässig, neben der Einkommensteuer nur eine der beiden vorbezeichneten Steuerarten heranzuziehen, insbesondere nur die Grundvermögensteuer oder auch nur die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

3. Es ist ferner zulässig, die Grundvermögensteuer mit einem höheren Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Desgleichen kann die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, mit einem höheren Hundertsatz herangezogen werden als die Grundvermögensteuer von den übrigen Grundstücken.

4. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde an die Stelle des Gewerkekapitals die Lohnsumme getreten, so können Zuschläge erhoben werden zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme.

IV.

Die Erhebung der Kirchensteuern nach dem Maßstabe der Vermögensteuer (Reichsvermögensteuer) erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen zu der im Vermögensteuerbescheid festgesetzten Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr. Soll bei der Veranlagung zur Kirchensteuer 1930 der mit der Vermögensteuer für 1929 zu entrichtende außerordentliche Zuschlag zu dieser von 8 v. H. (vergl. § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1929 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 443 — und § 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 246 —) außer Betracht bleiben, so ist dies im Kirchensteuerbeschuß auszusprechen.

Die von dem einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf seinen Kirchensteuerzuschlag zur Vermögensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig.

V.

Die Berücksichtigung der Veranlagungs- und Erhebungskosten soll durch Einstellung in die Ausgaben des Haushaltsplanes erfolgen. Dem alsdann nach dem Haushaltsplan sich ergebenden, durch die Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrage sind im Kirchensteuerbeschuß die erfahrungsgemäß oder voraussichtlich zu erwartenden Ausfälle mit einem in Reichsmark anzugebenden Betrag zuzuschlagen. Hieraus ergibt sich der Kirchensteuerbedarf, von dem bei der Festsetzung der zu erhebenden Zuschläge sowie eines etwaigen Kirchgeldes auszugehen ist.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im kirchengemeindlichen Haushalt (sowie durch Beschränkung des Zuschlags für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß) darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als möglich gehalten wird.

VI.

Der Kirchensteuerbeschuß muß die aus Nr. VI A Abf. 4 der Ausführungsanweisung* vom 24. März 1906 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 121) ersichtlichen Angaben enthalten. Bei der Feststellung des Einkommensteuerfolls ist von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Alsdann ist zu prüfen, ob und um wieviel das dem neuen Kirchensteuerbeschuß zugrunde zu legende Einkommensteuerfoll das sich aus der Veranlagung des Vorjahres ergebende Soll übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben wird. Wird ein Kirchgeld erhoben, so ist die geschätzte Zahl der Kirchgeldpflichtigen und der erwartete Ertrag anzugeben.

Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, ist der Maßstab schlechthin als Einkommensteuer zu bezeichnen; nähere Bestimmungen, wie z. B. Bezugnahme auf diese Richtlinien, sind nicht erforderlich.

VII.

Im Kirchensteuerbeschuß oder im Begleitbericht des Kirchenvorstandes sind folgende Angaben zu machen:

1. Es ist die Höhe desjenigen Einkommensteuerfolls, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt, mitzuteilen und zu bescheinigen.

2. Es ist anzugeben, ob und welche Ueberschüsse die Kirchensteuererträge im vergangenen Rechnungsjahre über

* Inhaltsangabe: 1. Die belastete Kirchengemeinde. 2. Das Rechnungsjahr. 3. Der zu beschaffende Kirchensteuerbetrag. 4. Der Zweck der Umlage. 5. Die herangezogenen Maßstabsteuern und ihr Sollbetrag. 6. Der Prozentjah. 7. Die Heberperiode. — Amtsblatt der Regierung Nr. 16 für 1906.

den Kirchensteuerbedarf ergeben haben und wie sie verwendet werden.

3. Falls die im Kirchensteuerbeschluß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 v. H. des Kirchensteuerbedarfs betragen, ist die Notwendigkeit eines so hohen Zuschlags für Ausfälle eingehend zu begründen.

VIII.

Soweit die Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgt, empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1930.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag: Trendelenburg.

*

Bu G I 441 G II.

Richtlinien

für die Erhebung eines Kirchgeldes in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden.

I.

Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundätzen auf 1 *R.M.* oder Eineinhalbfache, Doppelte, Zweieinhalbfache oder Dreifache festzustellen.

II.

Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen ist wie folgt zu bestimmen:

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres

- a) 18 Jahre alt gewesen sind,
- b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Hausjungen und Haustöchtern.

2. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,
- b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 100) genießen, außer wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

III.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann

1. das Kirchgeld nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben, jedoch nicht über den Betrag von 10 *R.M.* hinaus, gestaffelt werden,
2. die Altersgrenze anders als in II, 1 a festgesetzt werden,
3. der Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindemitglieder beschränkt werden,
4. von den Bestimmungen Nr. II Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2a Abstand genommen werden.

Im Kirchensteuerbeschluß ist die Höhe des Kirchgeldes (Ziff. I) anzugeben.

Wird gemäß Ziff. III Nr. 1 eine Staffelung oder werden Ausnahmen der Ziff. III Nr. 2 bis 4 beschlossen, so ist dies im Kirchensteuerbeschluß besonders anzuführen.

Berlin, den 10. Februar 1930.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag: Trendelenburg.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Ballrechten, decanatus Neuenburg.
 Birndorf, decanatus Waldshut.
 Bremgarten, decanatus Neuenburg.
 Büsslingen, decanatus Engen.
 Ebringen, decanatus Breisach.
 Hänner, decanatus Saeckingen.
 Heckfeld, decanatus Lauda.
 Heiligkreuzsteinach, decanatus Heidelberg.
 Hofgrund, decanatus Breisach.
 Poppenhausen, decanatus Lauda.
 Spessart, decanatus Ettlingen.
 Urberg, decanatus Waldshut.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Frickingen, decanatus Linzgau.
 Hondingen, decanatus Donaueschingen.

Patronus princeps de Fürstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Schutterwald, decanatus Offenburg.

Patronus liber baro Roeder de Diersburg. Petitiones intra 14 dies libero baroni Philippo Roeder de Diersburg in urbe Baden-Baden (Langstr. 88) proponendae sunt.

